

Verhaltenskodex für Schülerinnen und Schüler¹

und

Disziplinarordnung



Der Verhaltenskodex soll dazu dienen, ein diszipliniertes und das Lernen förderndes Umfeld zu schaffen. Rücksichtnahme und Respekt gegenüber anderen und gegenüber der Schule werden damit gefördert, ebenso die Selbstdisziplin der Schüler. Mit ihrer Verpflichtungserklärung bestätigen die Schüler die Verbindlichkeit des Verhaltenskodex und die Einhaltung der Regeln. Verstöße gegen den Verhaltenskodex ziehen Disziplinarmaßnahmen nach sich.

Der Verhaltenskodex gilt für alle Schüler, solange sie sich auf dem Schulgelände aufhalten, die Schule bei externen Veranstaltungen vertreten oder die Schuluniform tragen. Durch die Beachtung eines angemessenen Verhaltens zeigen die Schüler der Deutschen Internationalen Schule Pretoria Verantwortung, Rücksichtnahme und Offenheit.

Inhaltsverzeichnis

Anwesenheit in der Schule und im Unterricht	Seite 2
Schulkleidung und allgemeines Erscheinungsbild	Seite 3
Elektronische Geräte	Seite 6
Regelungen für das digitale Netz	Seite 6
Disziplinarordnung	Seite 8
Leitlinien zu Drogen oder Missbrauch	Seite 11
Disziplinarordnung (Kindergarten)	Seite 12
Tagesheim	Seite 13
Verpflichtungserklärung	Seite 15

Gültige Version vom 01.10.2023. Genehmigt von der Schulleitung und als solche angenommen von der Gesamtlehrerkonferenz.

M. Haß
Schulleiter

¹ Der Einfachheit halber schließt in diesem Text die männliche Form die weibliche ein und umgekehrt. Der Einfachheit halber werden in diesem Text nur die Eltern genannt, doch können auch die Erziehungsberechtigten gemeint sein.

Jeder Schüler hat das Recht auf Bildung. Die DSP bietet diese Bildungschancen, aber auch Schüler besitzen Verantwortung ihren Eltern, der Schule, ihren Lehrern, ihren Mitschülern und sich selbst gegenüber.

Im Allgemeinen, haben die Schüler die Pflicht,

- den Anweisungen der Schulleitung und der Lehrkräfte und den allgemeinen Regeln der DSP Folge zu leisten.
- sich verantwortungsbewusst zu verhalten und die Sicherheit, das Wohlergehen und die Rechte anderer nicht zu gefährden.
- das Eigentum der Schule und anderer zu respektieren und zu pflegen.
- pünktlich zu sein und die von der Schule vorgeschriebenen Unterrichtszeiten einzuhalten.
- eine positive Grundeinstellung gegenüber dem Lernen zu zeigen und gewissenhaft in ihren Lernbemühungen zu sein.
- sich ehrlich und integer zu verhalten.
- niemanden zu belästigen, Gewalt anzudrohen oder Gewalt anzuwenden, um andere einzuschüchtern oder zu Handlungen zu zwingen. Schuleigentum zu beschädigen und Schulaktivitäten zu stören.
- rechtmäßige Disziplinarmaßnahmen, die gegen sie ergriffen werden, als notwendig zu akzeptieren.

Anwesenheit in der Schule und im Unterricht

Für den regelmäßigen Schulbesuch der Schüler sind die Eltern/Erziehungsberechtigten, die Schüler und die Lehrkräfte gemeinsam verantwortlich.

Alle Schüler müssen sich rechtzeitig vor der offiziellen Unterrichtszeit in der Schule einfinden, sodass sie pünktlich zum Unterricht erscheinen können.

Bei Krankheit informieren Eltern die Schule telefonisch oder schriftlich. Spätestens drei Tage nach der Krankmeldung ist beim Klassenlehrer ein handschriftlich unterzeichnetes Entschuldigungsschreiben vorzulegen. Bei Krankheiten wie Diphtherie, Hand-Fuß-Mund-Krankheit, Keuchhusten, Masern, Mumps, Ringelröteln, Röteln, Scharlach und Windpocken, darf der Schüler die Schule erst bei Vorliegen einer ärztliche Bescheinigung, dass keine Ansteckungsgefahr mehr vorliegt, besuchen.

Regelung während der Pause

- Die Schüler müssen das Klassenzimmer verlassen und sich auf den Schulhof begeben (Spielplatz / Spielbereiche). Der Aufenthalt in den Klassenzimmern, im Treppenhaus und in den oberen Stockwerken ist nicht erlaubt.
- In den Pausen dürfen die Schüler die Bibliothek besuchen. Die für diese Besuche geltenden Regeln und Vorschriften sind zu beachten. Die Schüler der Klassen 1

bis 4 müssen den Lehrern, die Pausenaufsicht haben, Bescheid geben, wenn sie die Bibliothek besuchen wollen.

- Nach dem ersten Klingelzeichen müssen sich die Schüler zügig in ihre jeweiligen Klassenräume begeben.
- Während der Pausen dürfen Schüler beim Schulshop und Tuck-shop etwas kaufen.

Regelung für die Zeit nach dem Unterricht

Nach dem regulären Unterricht müssen alle Schüler, die nicht für die Nachmittagsbetreuung angemeldet sind oder an einer AG teilnehmen, abgeholt werden. Eine angemessene Wartezeit sind 30 Minuten. Nach dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Beaufsichtigung mehr.

Schulkleidung und allgemeines Erscheinungsbild

I. Regulärer Schultag (inkl. außerschulische Aktivitäten und während den Prüfungen)

Das DSP-Logo oder die Namen der Kinder dürfen nur über den Schulladen der Schule auf der Kleidung angebracht werden.

Grundschule Klassen 1 - 4	Sekundarstufe Klassen 5 - 12
<ul style="list-style-type: none"> • DSP-Kleid mit weißer kurzärmeliger Hemdbluse • rotes oder weißes DSP- Golfshirt • rotes DSP-Golfshirt bei Ausflügen • schwarze Bermuda Hose oder lange schwarze Hose • rotes DSP-Langarm-Poloshirt • DSP-Trainingshose 	<ul style="list-style-type: none"> • DSP- Golfshirt; rotes DSP-Golfshirt bei Ausflügen • schwarze Bermuda Hose, schwarze lange Hose oder schwarzer DSP-Rock • rotes DSP-Langarm-Poloshirt
<ul style="list-style-type: none"> • schwarze Schuhe, schwarze Sandalen (Badelatschen oder Flipflops sind nicht erlaubt) oder schwarze Sneaker • Socken müssen schwarz, weiß oder rot sein. • Strumpfhosen müssen schwarz sein. • DSP-Jacke, Dry-Mac oder DSP-Trainings Jacke • DSP-Pullover • DSP-Weste • Kurzärmelige Oberteile dürfen nicht über langärmeligen Oberteilen getragen werden. • Weiße, schwarze oder rote Oberteile sind unter Jacken erlaubt. Diese dürfen nicht sichtbar sein. • DSP-Kappe, DSP-Mütze 	

Die Schüler müssen sich den Wetterbedingungen entsprechend kleiden. Es gibt keine getrennten Sommer- und Winteruniformen.

II. Formelle Schulkleidung

Die formelle Schulkleidung darf getragen werden von:

- der Schülerversammlung in der Aula, beim open Day, während den Carrer Tagen sowie bei anderen repräsentativen Veranstaltungen.
- dem Jugendstadtrat (JCC),
- Schülern, die die Schule bei öffentlichen Auftritten vertreten.

Die offizielle Schulkleidung besteht aus:

- dem weißen DSP-Hemd / der weißen DSP-Bluse. Das Hemd oder die Bluse muss in die Hose gesteckt werden.
- der roten DSP-Krawatte. Die Krawatte muss ordentlich sein und der oberste Hemdknopf muss geschlossen sein. Die Krawatte muss bis zum Gürtel reichen.
- der DSP-Weste
- der langen schwarzen Hose oder dem DSP- Rock. Die Hose muss mit einem schwarzen Gürtel getragen werden.
- dem DSP-Blazer

Der DSP-Blazer und die DSP-Krawatte können im Schulshop der DSP ausgeliehen werden.

III. Kleidung, die bei der Abreise zum Schulcamp oder Ausflügen getragen werden soll

- rotes DSP-Golfshirt

IV. Religions- und kulturbedingte Kleidung

Das Recht auf Religionsfreiheit ist in der Verfassung garantiert.

An der DSP erstreckt sich dieses Recht auch auf das Tragen von religiös oder kulturell geprägter Kleidung.

Grundsätzlich sind für schulische Zwecke die Vorschriften über die Schulkleidung nach der Schuluniformordnung anzuwenden. Ausnahmen von der Schuluniformordnung aus religiösen oder kulturellen Gründen können von der Schulleitung auf Antrag der Eltern eines Schülers/einer Schülerin gewährt werden. So kann beispielsweise die Erlaubnis zum Tragen eines Kopftuchs beantragt werden. Dieses Kopftuch sollte jedoch die Schulfarben widerspiegeln. Die Bewilligung eines solchen Antrags liegt im Ermessen der Schulleitung. Die Kopfbedeckung darf das Gesicht eines Schülers nur so weit verdecken, dass die Mimik noch leicht erkennbar ist.

Die Schulleitung kann diese Erlaubnis zurückziehen, wenn begründete Zweifel an der Zugehörigkeit eines Schülers zu einer bestimmten kulturellen oder religiösen Gruppe bestehen und keine eindeutigen Beweise der Zugehörigkeit vorgelegt werden können.

V. Sportkleidung

Schüler der Primar- und Sekundarstufe tragen die gleiche Sportkleidung. Die Sportkleidung muss sowohl im Sportunterricht als auch bei außerschulischen Sportaktivitäten getragen werden.

- DSP-Sport-T-Shirt (mit oder ohne Ärmel)
- DSP-Trainingsanzug
- DSP-"Baggy Shorts"
- Die Schülerinnen und Schüler können schwarze kurze oder lange Radlerhosen tragen.
- Sportschuhe

Badebekleidung

- DSP-Badehose oder DSP-Badebadeanzug mit oder ohne schwarze Radlerhose oder DSP-"Baggy Shorts"
- rote Badekappe (bei Schwimmwettbewerben mit DSP-Logo)

Schüler sollen ihre Schultracht nach dem Sportunterricht wieder anziehen.

Fußballtrikot

- DSP-Sport-T-Shirt
- DSP-Fußballhose
- DSP-Fußballsocken
- Fußballschuhe und Schienbeinschoner

VI. DSP-Schmuckvorschriften

- Ohrringe: nur Ohrstecker sind erlaubt
- Körperpiercings: Piercings sind nicht erlaubt, wenn sie die Gesundheit oder die Sicherheit des Schülers selbst oder der Mitschüler gefährden.
- Halsketten: Einfache Halsketten mit maximal einem kleinen Anhänger sind erlaubt.
- Ringe: Ein einfacher Ring ist erlaubt.
- Armbänder: Ein einfaches Armband ohne Anhänger ist erlaubt.
- Haare: gepflegte Frisuren. Der Haarschmuck muss in den Schulfarben gehalten sein.
- Nägel: Die Nägel müssen natürlich, sauber und kurz gehalten werden.
- Während des Sportunterrichts ist kein Schmuck erlaubt.

Die Lehrkräfte haben das Recht, jeden Schüler anzusprechen, der ihrer Meinung nach unangemessene Schulkleidung trägt. Die Schüler sind dann gehalten, den Anweisungen der zuständigen Lehrkraft Folge zu leisten.

Elektronische Geräte

Die Schule haftet nicht für die Erstattung von Verlust oder Diebstahl von Wertgegenständen.

Handys und andere technische Geräte dürfen während der Schulzeit nur benutzt werden, wenn eine Lehrkraft dies erlaubt.

Handys oder andere private technische Geräte dürfen in der Schule nicht aufgeladen werden.

Regelungen für das digitale Netz

Das digitale Netz ist ein komplexes System, das mit großem Aufwand entwickelt wurde. Es soll allen Schülern dienen und die Arbeit im Unterricht als Arbeits- und Lehrmittel erleichtern. Chatten, Social Networking, Telefonieren und Downloads gehören nicht zu den Diensten, die die Schule für Lehr- und Lernzwecke bereitstellt. Viren, Fehlverhalten von Nutzern etc. sind eine ständige Bedrohung für unser Netz und können dessen Funktionstüchtigkeit zerstören oder stark beeinträchtigen.

- Das Netz und alle an das Netz angeschlossenen Geräte dürfen nur für schulische Zwecke und nicht für private Zwecke genutzt werden.
- Computer in der Bibliothek, Schul-Tablets und Telefone, die mit dem drahtlosen Netzwerk verbunden sind, dürfen nur für schulische Zwecke verwendet werden.
- Es ist verboten, an Computern zu essen oder zu trinken.
- Peripheriegeräte und Bildschirme sind sauber zu halten.
- Seiten mit gewalttätigen oder sexuellen Inhalten oder solchen, die in irgendeiner Weise gegen die Moral und Ethik der DSP verstoßen, dürfen nicht besucht werden.
- Soziale Netzwerke wie Facebook usw. dürfen nicht besucht werden, es sei denn, eine Lehrkraft erteilt eine entsprechende Anweisung.
- Es dürfen nur Dateien heruntergeladen werden, die im Zusammenhang mit Schularbeiten stehen, sofern der Lehrer dies vorher genehmigt hat.
- Das Streamen von Musik, Videos usw. ist nicht erlaubt, es sei denn, es wird von einer Lehrkraft genehmigt.
- Folgendes darf nur mit vorheriger Genehmigung des Lehrpersonals verwendet werden: Mediaplayer, Power-DVD, YouTube usw.
- Im Internet dürfen nur Websites geöffnet werden, die sich auf das jeweilige Unterrichtsthema beziehen. Zu diesem Zweck dürfen keine Installationen vorgenommen werden.
- Auf einem DSP-Computer dürfen keine Programme installiert werden, auch nicht vorübergehend.

- Es dürfen keine Eigenschaften des Computergeräts (Bildauflösung, Hintergrund, Mauszeiger usw.) oder installierte Systemprogramme zum Schutz des Netzwerks geändert werden.
- Es darf keine Hardware des Computers ausgetauscht, eingesteckt oder ausgesteckt werden (z. B. Tastatur, Maus, Netzwerkkabel, ...)
- Kopfhörer dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Lehrers benutzt werden.
- Kein privates IT-Gerät darf ohne vorherige Zustimmung der Lehrkraft an das Schulnetz angeschlossen werden.
- Die Verwendung von USB-Sticks ist nicht gestattet. Ausnahmen kann die zuständige Lehrkraft machen, wenn sie den betreffenden Stick vor dem Einstecken in ein Computergerät auf Viren überprüft hat.
- Die Verwendung der USB-Anschlüsse zur Übertragung von Daten von einem anderen Gerät oder zum Aufladen eines Geräts (z. B. eines Mobiltelefons) ist nicht gestattet.
- Jeder Schüler der DSP hat einen individuellen Netzwerkzugang, den er bis zum Verlassen der DSP behält. Jeder Schüler ist für seinen Netzwerkzugang und seinen Netzwerkordner verantwortlich.
- Benutzernamen oder Benutzernummern dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Jede Anmeldung wird auf dem Server anhand von Datum, Uhrzeit, Benutzerkonto und PC-Nummer registriert. Jeder Versuch, auf fragwürdige oder sogar "verbotene" Webseiten oder Downloads zuzugreifen, wird automatisch erkannt und anhand der Anmeldeinformationen gespeichert. Der Benutzer wird nicht automatisch gesperrt.
- Die Nutzung der DSP-E-Mail-Adresse ist ausschließlich für schulische Zwecke vorgesehen. Der Inhalt einer E-Mail sollte in keiner Weise gegen die Moral und Ethik der DSP verstoßen.
- Die Erstellung neuer Passwörter ist zeitaufwendig, daher wird für die Erstellung jedes neuen Passworts eine Gebühr von R10,00 (zehn Rand) erhoben. Der Schüler muss sich mit seinem Schülerschein ausweisen. Das Zurücksetzen erfolgt durch den IT-Support.

DISZIPLINARORDNUNG

Disziplinarmaßnahmen sind Teil des Erziehungsauftrages der Schule und sollen gewährleisten, dass die Unterrichts- und Erziehungsarbeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und Personen und Sachen geschützt werden. Disziplinarmaßnahmen können ergriffen werden, wenn Lernende gegen den Verhaltenskodex verstoßen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Werden Sanktionen verhängt, so müssen diese für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sein.

Mit dem Einschulungsvertrag übertragen die Eltern/Erziehungsberechtigten den Vertretern des Schulvereins die Verantwortung für ihre Kinder während der Schul- und Unterrichtszeit und bei Schulveranstaltungen.

Der Anhang zur Disziplinarordnung ist als Leitfaden für den Disziplinarausschuss bei der Entscheidung über Sanktionen zu verstehen.

I. Allgemeine Grundsätze für Disziplinarmaßnahmen

Die Disziplinarmaßnahmen sollen

- gegenüber der betroffenen Person und der Schule gerecht sein,
- angemessen sein und eine Gleichbehandlung aller anstreben,
- so weit wie möglich mit sofortiger Wirkung durchsetzbar sein,
- konsequent umgesetzt werden.

II. Mögliche Sanktionen

Die zu verhängenden Sanktionen hängen von dem Verstoß gegen den Verhaltenskodex, der konkreten Situation und dem früheren Fehlverhalten ab. Eine Disziplinarmaßnahme kann wiederholt verhängt werden. (Ausnahmen sind: Letzte Verwarnung und Ausschluss von der Schule, dem in der Regel eine letzte Verwarnung vorausgeht).

- a) Mündliche Verwarnung
- b) Nachsitzen
- c) Tadel

Eine schriftliche Verwarnung (Tadel) ist in Verbindung mit einem Telefonanruf bei den betreffenden Eltern zu erteilen. Alternativ werden die Eltern vom zuständigen Stufenkoordinator zu einem Gespräch eingeladen. Ein Tadel ist 12 Monate lang wirksam. Unterlagen verbleiben dauerhaft in der Schülerakte.

- d) Verhaltensnote

Das Verhalten des Schülers im Unterricht spiegelt sich in der Verhaltensnote wieder. Diese wird durch die Klassenkonferenz festgelegt.

- e) Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz besteht aus dem Klassenlehrer, dem Stufenleiter sowie allen Lehrkräften, die den betreffenden Schüler unterrichten.

- Die Untersuchung oder die Befragung der beteiligten Personen muss vor der Klassenkonferenz stattgefunden haben.

- Beantragt die Klassenkonferenz aufgrund der Schwere des Fehlverhaltens die Durchführung einer Disziplinar-Konferenz, so führt der Disziplinarbeauftragte eine Anhörung durch.
- Wurde ein Verfahren eingeleitet, das zu einer Entscheidung über einen eventuellen Schulverweis führt, hat die Klassenkonferenz - mit Genehmigung des Schulleiters - das Recht, den Schüler bis zur Entscheidung vom Unterricht auszuschließen.

f) Disziplinaranhörung

Eine Anhörung findet statt, wenn die Klassenkonferenz aufgrund der Schwere des Fehlverhaltens eines Schülers die Durchführung einer Disziplinar-Konferenz beantragt. Die Klassenkonferenz legt die möglichen Sanktionen fest. Eine solche Anhörung aller an dem betreffenden Fall beteiligten Personen sollte spätestens eine Woche nach dem Vorfall einberufen werden.

Es wird nicht von allen Beteiligten (denjenigen, die angehört werden müssen) verlangt, an allen Phasen der Anhörung teilzunehmen.

Folgende Personen nehmen an einer Anhörung teil:

- Disziplinarbeauftragte
- Kläger
- Beklagter
- ein Vertreter der Schule (Klassenlehrer oder Stufenleiter)
- Vertreter der beteiligten Schüler
- Zeugen des Vorfalls
- weitere Zeugen
- Dolmetscher (falls gewünscht)
- Schriftführer, der das Protokoll führt

Sowohl die Eltern des Klägers als auch die des Beklagten können an der Anhörung teilnehmen. Sie haben das Recht, einen Vertreter des Elternbeirats zu bitten, sie zu unterstützen. Unmittelbar nach der Einberufung der Anhörung können die Eltern und die Schüler einen Dolmetscher beantragen, der von der Schule gestellt wird.

Das Ergebnis der Anhörung wird der Disziplinar-Konferenz durch den Disziplinarbeauftragten vorgelegt.

g) Letzte Verwarnung

Die letzte Verwarnung bedeutet, dass bei weiteren Verfehlungen der Schulausschluss folgt. Eine letzte Verwarnung kann auch ausgesprochen werden, ohne dass vorher schon Sanktionen ausgesprochen wurden. Der Schulleiter kann eine letzte Verwarnung auch ohne Einberufung einer Disziplinar-Konferenz aussprechen.

h) Disziplinkonferenz

Eine Disziplinkonferenz setzt voraus, dass eine Anhörung stattgefunden hat. Diese entscheidet darüber, ob die von der Klassenkonferenz empfohlene Disziplinarmaßnahme zu verhängen ist.

Verfahren der Disziplinkonferenz

- Die Disziplinkonferenz wird vom Schulleiter unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen.
- Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitglieder, die nicht an der Sitzung teilnehmen können, teilen dies dem Disziplinarbeauftragten mit.
- Über die Sitzung wird von einem Mitglied der Schulleitung ein Protokoll geführt.
- Der Disziplinarbeauftragte schildert den Vorfall und trägt die Ergebnisse der Anhörung vor.
- Zwischen dem Abschluss der Anhörung und dem Abstimmungsverfahren wird eine Pause eingelegt.
- Die Mitglieder der Disziplinkonferenz stimmen über die von der Klassenkonferenz vorgelegte Empfehlung ab.
- Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl.
- Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Wird die Empfehlung der Klassenkonferenz abgelehnt, so wird die Angelegenheit zur Überprüfung an die Klassenkonferenz zurückverwiesen.
- Wird die Ausschlussempfehlung der Klassenkonferenz von der Disziplinkonferenz gebilligt, wird die Angelegenheit dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.

Die folgenden Personen nehmen an einer Disziplinkonferenz teil und sind stimmberechtigt:

- der Schulleiter oder sein Stellvertreter (Vorsitzender)
- der Disziplinarbeauftragte der Schule oder bei Verhinderung ein vom Vorsitzenden beauftragter Stellvertreter
- der Leiter der jeweiligen Stufe
- der Klassenlehrer
- 3 Vertreter des Lehrkollegiums²
- 3 Vertreter des Elternbeirats³
- 3 Vertreter der Schülervertretung⁴

² Diese werden von den Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres gewählt und gehören der jeweiligen Stufe der Lernenden an. (3 Vertreter für den Primarbereich und 3 Vertreter für den Sekundarbereich plus je ein Stellvertreter)

³ Diese (plus ein Stellvertreter) werden zu Beginn des Schuljahres von den Elternvertretern gewählt.

⁴ Diese (plus ein Stellvertreter) werden zu Beginn des akademischen Jahres von den Vertretern der Schüler gewählt.

Stimmt die Disziplinarkonferenz über den Ausschluss von der Schule ab, so wird das Ergebnis dem Vorstand vorgelegt. Der Vorstand bestätigt die endgültige Entscheidung.

i) **Befristeter Schulausschluss**

Der befristete Schulausschluss kann auch ausgesprochen werden, ohne dass vorher schon Sanktionen ausgesprochen wurden. Der Schulleiter kann einen befristeten Schulausschluss auch ohne Einberufung einer Disziplinarkonferenz aussprechen.

j) **Schulausschluss**

Der Schulausschluss kann auch ausgesprochen werden, ohne dass vorher schon Sanktionen ausgesprochen wurden. Der Schulleiter kann einen Schulausschluss auch ohne Einberufung einer Disziplinarkonferenz aussprechen.

III. Leitlinien zu Drogen oder Missbrauch

Der Missbrauch (d.h. die Einnahme ohne ärztliche Verschreibung) von Alkohol und anderen bewusstseinsverändernden Drogen und Substanzen ist grundsätzlich verboten. Erfolgt ein solcher Missbrauch während der Schulzeit, auf dem Schulgelände, bei Schulveranstaltungen (auch außerhalb des Schulgeländes) oder während der Schüler die Schuluniform trägt, sind Mitarbeiter der Schule sowie Eltern und Schüler verpflichtet, einzugreifen und den Vorfall der Schulleitung zu melden. In einem solchen Fall wird die Schulleitung tätig. Die Schule behält sich ausdrücklich das Recht vor, Maßnahmen zu ergreifen, auch wenn der Drogenmissbrauch außerhalb der Schule stattfindet.

Den Schülern ist es strengstens untersagt, auf dem Schulgelände oder außerhalb der Schule mit Drogen zu handeln. Wenn Eltern, Schüler oder Lehrer Kenntnis von Drogenhandel haben, sind sie verpflichtet, die Schulleitung zu informieren.

Der Handel mit Drogen stellt eine Straftat dar. Wird ein Schüler beim Handel mit bewusstseinsverändernden Substanzen ertappt oder besteht ein dringender Verdacht gegen einen Schüler, so führt die Schule Ermittlungen durch und leitet erforderlichenfalls polizeiliche Ermittlungen ein.

Die Schule behält sich als Privatschule das Recht vor, den Schulvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen (siehe Schulausschluss).

Von der Schule zu treffende Maßnahmen

- a) Einem Verdacht auf Drogenkonsum oder Drogenhandel ist nach Möglichkeit sofort nachzugehen. Falls erforderlich, werden Drogentests von Ärzten durchgeführt, nachdem die Eltern informiert wurden und ihr Einverständnis gegeben haben. Verweigern die Eltern ihre Zustimmung zu solchen Drogentests, so kann nach Auffassung der Schule davon ausgegangen werden, dass Drogenkonsum stattgefunden hat.
- b) Soweit dies möglich ist, prüft die Schule, ob es sich um wiederholten Drogenkonsum oder gar Drogenhandel handelt. Darüber hinaus ist gründlich zu untersuchen, inwieweit ein solches Verhalten eine Gefahr für andere Schüler der Schule darstellt. Der Drogenhandel ist in jedem Fall als Bedrohung für andere Schüler zu betrachten. Die Schule prüft insbesondere, inwieweit medizinische

Maßnahmen erforderlich sind und inwieweit disziplinarische Maßnahmen erforderlich sind.

- c) Sofern dies noch als sinnvoll betrachtet wird, fordert die Schule die Eltern auf, den Schüler unverzüglich in ärztliche und gegebenenfalls psychologische Behandlung zu überstellen. Ergreifen die Eltern keine ausreichenden Maßnahmen, wird der betreffende Schüler zur weiteren Beratung und Therapie an anerkannte Einrichtungen verwiesen. Die Schule hat das Recht, einen Schüler von der Schule zu verweisen, wenn dieser die Behandlung oder Therapie verweigert oder die Behandlung oder Therapie selbst oder durch seine Eltern abbricht. Die Eltern tragen alle in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (einschließlich Drogentests).

IV. Disziplinarordnung für den Kindergarten

Erziehung und Unterricht sind Teil des Erziehungsauftrags des Kindergartens. Daher gelten die allgemeinen Bedingungen der Disziplinarordnung auch für den Kindergarten, sofern das Alter der Kinder nicht andere Maßnahmen erfordert. Konflikte während des Aufenthalts im Gruppenraum und im Außenbereich werden individuell gelöst. Vorzugsweise wird der Konflikt mit einem Gespräch gelöst, bei schwerwiegenderen Konflikten bekommt das Kind nach dem Gespräch eine Auszeit. Wenn der Konflikt mit den Eltern aufgegriffen werden muss, so initiiert die Erzieherin ein Gespräch mit den Eltern. Hierzu kann die Leitung eingeladen werden.

Bei dem folgenden Verhalten muss umgehend eine gemeinsame Lösung zwischen Eltern und Erziehern gefunden werden:

1. Wiederholtes körperliches Verletzen jeglicher Art anderen Kindern gegenüber
2. Wiederholtes Verwenden von starken Fluchworten
3. Verhalten, welches andere Kinder wiederholt vom Lernen abhält und bei Gruppenaktivitäten und dem Nachgehen des Alltags kontinuierlich stört.

Wenn in diesen Fällen (betrifft insbesondere Punkt 1 und 3) keine Lösung gefunden werden kann und das Verhalten zum großen Nachteil der anderen Kinder anhält, kann das betroffene Kind aus dem Kindergarten verwiesen werden.

Es wird von den Eltern erwartet, dass:

- sie ihre Kinder bis spätestens 8.00 Uhr in den Kindergarten bringen und die Kinder der Halbtagsbetreuung bis spätestens 14.30 Uhr und die Kinder der Ganztagsbetreuung bis spätestens 17.30 Uhr abholen;
- sie keine kranken Kinder in die Schule schicken. Die Eltern melden der Schule unverzüglich alle ansteckenden Krankheiten z.B. Läuse und Bindehautentzündungen ("pink-eye"), ebenso Diphtherie, Hand-Fuß-Mund-Krankheit, Keuchhusten, Masern, Mumps, Ringelröteln, Röteln, Scharlach und Windpocken.

Verspätetes Abholen nach 17.30 Uhr wird vermerkt und eine Gebühr von R 120,- pro angefangene 30 Minuten wird dem Schulkonto der Eltern in Rechnung gestellt. Wiederholtes verspätetes Abholen kann zur Abmeldung des Schülers führen.

V. Disziplinarordnung für das Tagesheim

Erziehung und Unterricht sind Teil des Erziehungsauftrags des Tagesheims. Daher gelten die allgemeinen Bedingungen der Disziplinarordnung auch für das Tagesheim, sofern das Alter der Kinder nicht andere Maßnahmen erfordert. Konflikte während des Aufenthalts im Gruppenraum und im Außenbereich werden individuell gelöst. Vorzugsweise wird der Konflikt mit einem Gespräch gelöst, bei schwerwiegenderen Konflikten bekommt das Kind nach dem Gespräch eine Auszeit. Wenn der Konflikt mit den Eltern aufgegriffen werden muss, so initiiert die Erzieherin ein Gespräch mit den Eltern. Hierzu kann die Leitung eingeladen werden. Bei dem folgenden Verhalten muss umgehend eine gemeinsame Lösung zwischen Eltern und Erziehern gefunden werden:

- Wiederholtes körperliches Verletzen jeglicher Art anderen Kindern gegenüber
- Wiederholtes Verwenden von starken Fluchworten
- Verhalten, welches andere Kinder wiederholt vom Lernen abhält und bei Gruppenaktivitäten und dem Nachgehen des Alltags kontinuierlich stört.
- Wenn in diesen Fällen (betrifft insbesondere Punkt 1 und 3) keine Lösung gefunden werden kann und das Verhalten zum großen Nachteil der anderen Kinder anhält, kann das betroffene Kind aus dem Tagesheim verwiesen werden.
- Die Abwesenheit eines Schülers ist dem Tagesheimleiter / dem Beauftragten des Tagesheims persönlich, telefonisch oder schriftlich vor 10.00 Uhr mitzuteilen. In Notsituationen kann die Rezeption der Schule informiert werden.
- Alle Schüler nehmen an den pädagogischen Nachmittagsprogrammen teil.
- Die Schüler müssen den Tagesheimleiter oder eine andere beauftragte Person des Tagesheims benachrichtigen, wenn sie das Heim oder das Schulgelände der DSP verlassen.
- Kinder, die an außerschulischen Aktivitäten oder Nachhilfestunden teilnehmen, müssen den Tagesheimleiter oder eine andere befugte Person des Heims informieren, bevor sie das Tagesheim verlassen, und sich bei ihrer Rückkehr zurückmelden. Alle Schüler müssen nach der Teilnahme an der außerschulischen Aktivität wieder Schulkleidung tragen.
- Die Schüler müssen den Tagesheimleiter oder eine beauftragte Person benachrichtigen, bevor sie das Gelände zusammen mit den Eltern verlassen. Wenn ein Elternteil den Schüler direkt nach der Schule abholen möchte, muss der Leiter telefonisch oder persönlich informiert werden.
- Alle Schüler müssen von den Eltern bis spätestens 17.30 Uhr abgeholt werden. Die verantwortliche Person muss beim Abholen des Schülers auf der bereitgestellten Liste unterschreiben. Verspätetes Abholen nach 17.30 Uhr wird

vermerkt und eine Gebühr von R 120,- pro angefangene 30 Minuten wird dem Schulkonto der Eltern in Rechnung gestellt. Wiederholtes verspätetes Abholen kann zur Abmeldung des Schülers führen.

VERHALTENSKODEX und DISZIPLINARORDNUNG

Verpflichtungserklärung zwischen der Deutschen
Internationalen Schule Pretoria, den
Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Schüler.



D S P
Deutsche
Internationale
Schule
Pretoria

Ich/Wir

Eltern/Erziehungsberechtigte

von _____

erkläre(n) hiermit, dass ich/wir den Verhaltenskodex der Deutschen Internationalen Schule Pretoria gelesen, verstanden und akzeptiert habe(n). Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, dafür zu sorgen, dass mein/unser Kind den Verhaltenskodex einhält.

Im Falle der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen akzeptiere(n) ich/wir die Entscheidung der zuständigen Stelle.

Name des Elternteils / Erziehungsberechtigten _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten: _____

Datum: _____

Ort: _____

Ich, _____ (vollständiger Name des Schülers), erkläre hiermit, dass ich den Verhaltenskodex der Deutschen Internationalen Schule Pretoria zur Kenntnis genommen habe und mich an diesen halten werde. Im Falle der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme akzeptiere ich die Entscheidung der zuständigen Stelle.

Unterschrift des Schülers: _____

Datum: _____

Ort: _____